

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Wochenblatt für Sebnitz, Müllitz, Senftenberg, Hainichen, St. Egidien, Schmiedewitz, Maritzsch, Neudorf, Ortmannsdorf, Köthen St. Marien, St. Jakob, St. Michael, Stangsdorf, Döben, Nieschütz, Rappitzsch und Zschillen

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 137

68. Jahrgang

Sonnabend, den 15. Juni

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Preis des Blattes beträgt jährlich 12 Mark, halbjährlich 6 Mark, vierteljährlich 3 Mark. Einmalige Anzeigen zu besonderen Preisen. — Druck und Vertrieb durch die Verlagsanstalt in Lichtenstein. — Druckerei: Verlagsanstalt in Lichtenstein. — Druckereibesitzer: Verlagsanstalt in Lichtenstein. — Druckereibeschäftigte: Verlagsanstalt in Lichtenstein.

Sammlung getragener Oberkleider.

Zur Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Berufen, insbes. noch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter werden die bessergestellten Einwohner von Lichtenstein-Gallberg und der zum Amtsgerichtsbezirk gehörenden Landgemeinden dringend ersucht, die Sammlung freiwillig zu unterstützen. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 22. Mai 1918 (Lichtensteiner Ortsblätter vom 8. Juni 1918). Die abzuliefernde Oberkleidung bitten wir im Polster- und Melbrenamt während der üblichen Geschäftszeit abzugeben. Die zu zahlenden Preise stellen sich, wie folgt:

- Klasse A Beste Stoffqualität, keine Nahtarbeit.
 - B Mittlere Stoffqualität, einfache Nahtarbeit oder gute Konfektion.
 - C Geringe Qualität, billige Konfektion.
- Qualität I: gut erhalten, wenig abgetragen, nicht beschossen, nicht geflickt.
II: mittelmäßig-mittelmäßig erhalten, etwas abgetragen, wenig geflickt.
III: schlechtmäßig erhalten, aber noch gebrauchsfähig, sehr abgetragen.

Es werden bezahlt:
in Klasse A, Qualität I: 40 bis 75 Mark, Qualität II: 15 bis 40 Mark, Qualität III: unter 15 Mark.
in Klasse B, Qualität I: 25 bis 45 Mark, Qualität II: 12 bis 25 Mark, Qualität III: unter 10 Mark.
in Klasse C, Qualität I: 18 bis 30 Mark, Qualität II: 10 bis 18 Mark, Qualität III: unter 10 Mark.

Bei Abgabe bis zum 4. Juli werden zu dem üblichen Schätzungsbeitrag noch 10% Zuschlag gewährt. Man benutze diese Vergünstigung!
Lichtenstein, den 13. Juni 1918
Der Stadtrat.

Fleischverkauf in Gallberg

Sonnabend, den 15. Juni bei Härtig, Schubert und Schramm.

150 Gramm für Erwachsene) Fleisch und
75 Gramm für Kinder unter 6 Jahren) Wurst
Sanktwirte nur bei Härtig!

Verkauf erhalten ihr Fleisch bei demjenigen Fleischer, der ihrer Familie zu bedienen hat.

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen:
Nr. 1-50 vorm. 7-8 Uhr, Nr. 51-100 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 101-150 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 151-200 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 201-250 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 251-300 nachm. 1-2 Uhr, Nr. 301-350 nachm. 2-3 Uhr, Nr. 351-400 nachm. 3-4 Uhr.
Der Ortsnährungsbeirat für Gallberg.

Strickerinnen von Gallberg.

Ablieferung der fertigen Strümpfe und der Garnreste Montag, den 17. Juni, Nr. 1-50 nachm. 3-4 Uhr, Nr. 51-100 nachm. 4-5 Uhr, Nr. 101-150 nachm. 5-6 Uhr. — Dienstag, den 18. Juni, Nr. 151-200 nachm. 3-4 Uhr, Nr. 201-250 nachm. 4-5 Uhr, Nr. 251-Ende nachm. 5-6 Uhr.
Der Ortsnährungsbeirat für Kriegshilfe.

Bekanntmachung

die diesjährigen öffentl. Impfungen in Hohndorf betr.

Impfpflichtig sind in diesem Jahre:

- alle im Jahre 1917 geborenen Kinder, die nicht bereits mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben;
- alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber der Impfung bisher entzogen oder auf ärztliche Anordnung zurückgestellt oder im vergangenen Jahr ohne Erfolg geimpft worden sind, sowie
- alle Föglinge hiesigen Ortes, die in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreichen, sofern sie nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben.

Die Impfung der Erstimpflinge erfolgt Montag, den 17. Juni, nachm. 4 Uhr, die Wiederimpfung, Dienstag, den 18. Juni, um 4 Uhr nachm. in Nr. 19 der Zentralschule.

Die Nachschau findet nach 8 Tagen und zwar Erstimpflinge am 24. Juni nachmittags 4 Uhr, Wiederimpflinge am 25. Juni von nachmittags 4 Uhr an in demselben Saale statt.

Befreiungsgesuche sind unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches auf dem vorgeschriebenen Formular ausgefüllt sein muß, vor der Impfung bei dem Unterschriften anzubringen.

Aus Gründen, in denen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impfungen nicht zum Termin gebracht werden, während sind solche Fälle hier anzugeben.

Kinder, die geboren sind, sind hier anzugeben. Impftermin unter Vorlegung einer Geburtsurkunde an Gemeindeamtstelle. — Meldeamt — anmelden.

Eltern und Pfleger, deren Kinder dieser Aufforderung entzogen bleiben, werden nach § 14 § 3. B. bestraft.
Der Gemeindevorstand.

Feststellung des Schlachtgewichtes und des Gewichtes der Innereien durch die Fleischbeschauer.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. April 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 106) wird folgendes angeordnet:
Die Fleischbeschauer (Tierärzte und nichtärztliche Beschauer) sind verpflichtet, nach jeder Schlachtung einschließlich der Hantschlachtungen das Gewicht des reinerfleischigen, ausgefäulten Tieres durch Wiegen, nicht allein durch Schätzung, festzustellen.

Ferner sind die Fleischbeschauer verpflichtet, das Gesamtgewicht der sogenannten Innereien (Stückzeug, Kram) durch Wiegen festzustellen. In den Innereien sind sämtliche, nicht zum Schlachtgewicht des Tieres gehörende Teile zu rechnen, als: Kopf mit Gehirn und gebräuter Kopfhaar, Junge mit daran geschittenerm sogenannten Jungesfleisch, Lunge, Herz, Leber, Milz, Magen (gebräut), Saure, Fische mit Fischfleisch, Kranfleisch (Zwerchfellmuskeln und Pfeiler), Muskelfleisch (Eich, Herzbeutel) und Blut. 1 Liter Blut ist gleich 1 kg zu rechnen.

Der Darm ist bei der Feststellung des Gewichtes der Innereien unberücksichtigt zu lassen.

Bei den Eintragungen in die Schlachtbücher nach Ziffer 3 Absatz 1 der eingangs genannten Bekanntmachung ist auch das Gesamtgewicht der Innereien mit einzutragen.

Sind einzelne Teile der Innereien fleischbeschaulich beschlagnahmt worden, so ist ihr Gewicht unter Aufzeichnung der beschlagnahmten Teile und Angabe des Beanspruchungsgrundes in das Schlachtbuch einzutragen.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die kassationsfähigen Fleischbeschauer als Abdruck oder abgeschrieben anzufertigen.
Dresden, am 7. Juni 1918

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Kirichen.

Für Kirichen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Einzelhandelspreis: je Pfd.
Säße Kirichen	0,40	0,54	0,70
Preß-, Brenn- und Karmelabekirschen	0,20	0,28	0,35

Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 27. Mai 1918 — Nr. 950 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Erdbeeren u. Stachelbeeren.

Für Erdbeeren und Stachelbeeren werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Einzelhandelspreis: je Pfd.
Erdbeeren	1,20	1,50	1,65
Preß- und Karmelabereerdbeeren	— 75	1,—	1,10
Malderbeeren und Ronalberbeeren	1,90	2,10	2,25
Winterberbeeren	2,00	2,45	2,60
Stachelbeeren (reif und unreif)	— 45	— 60	— 70

Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. 5. 18 — 951 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

solchen Betrieben dürfen...
Schöne Web-, Tisch- oder...
Bedecken der Tische, auf...
berücksichtigt werden, den...
schwer, seinen Betreibern...
Personen nicht mehr zur...
Tischtücher aus reinem...
jedoch verwendet werden...
so gespart wird soll zur...
werden. Die Reichsstelle...
dem Kauf der gesamten...
richtet an die beteiligten...
entsprechliche Maße an...
mit Entzignung, wenn...
erfolgt. Als entbehrlich...
betrachten von Hotels...
wirtschaften und ähnlichen...
Nützlich, 75 Prozent der...
bestmögliche und 50 Prozent...
je nach berechnet, von...
Prozent der Tischwäsche...
berechnet. Bett- und...
fälle des Vorhandenseins...
berzeitigen Betriebes...
besonderer Einzelprüfung...
ausgeschlossen werden. Für...
der am 1. Oktober 1917...
erlassen vom 25. August 1917...
end, auch wenn etwa...
de inzwischen umgearbeitet...
berzeitige Bestand größer...
berzeitige Bestand der...
gen. Auch Kleinbetriebe...
me. Die Vergütung für...
sche erfolgt in der Weise...
die im Frieden gekauft...
des Verkäufers zugänglich...
achte, die während der...
wurde, der Einkaufspreis...
it dem Tage des Erwerbs...
e Wäsche wird ein Abzug

und Zange...
in Sachsen 15. u. 16. Juni...
Hinaus...
und nach Haus...
und Beben...
den...
aufschlag wick...
für Dich!

Lichtenstein.
Familien die erz...
g, daß demnächst...
Kursus...
ungen nehme ich...
Juni, nachmittags...
lichst entgegen...
Värtige...
n. Bodenschatz.

heute stehen wiederum...
große Transporte...
burger, dänische...
und belgische...
Pferde...
ter von 3 bis 6 Jahren...
mer Befahrung zum Ver...
Wüstenbrand...
— Anschlag haben...
in Lichtenstein.